

# Ist Scharlach meldepflichtig?

**Beitrag von „strelizie“ vom 19. Oktober 2005 21:15**

Hello Lale,

wir haben vor ein paar Tagen über die Schule ein Merkblatt erhalten "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)".

Darin steht, dass ein Kind mit bestimmten Infektionskrankheiten (dann werden viele aufgezählt - siehe unten) "nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf". Die Eltern werden aufgefordert, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei den aufgezählten Krankheiten auch die Diagnose mitzuteilen, "damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen könne, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen".

Also würde ich mich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Wenn es eine "meldepflichtige" Krankheit ist, müsste das Gesundheitsamt ja schon vom Arzt informiert sein.

Die aufgezählten Krankheiten, mit denen das Kind nicht zur Schule darf:

1. schwere Infektionen, die durch geringe Erregermengen verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall und bakterielle Ruhr (außerdem noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung - der Vollständigkeit halber).

2. Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps,

**Scharlach**, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E.

3. Kopflaus- oder Kräzelmilbenbefall

4. vor Vollendung des 6. Lebensjahres infektiöse Magen-Darm-Erkrankung.